



Steuererklärung:
Fristen für professionelle Steuervertreter

StG 127

DBG 124

STEUERERKLÄRUNG FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Die nachfolgende Regelung gilt für die Steuervertreter von unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Personen; sie wurde mit den Verbandsvertretern abgesprochen.

1. GRUNDZÜGE DER REGELUNG

Die administrativen Abläufe sollen dadurch vereinfacht werden, dass eine sehr lange Frist gewährt wird, die nur noch in begründeten Ausnahmefällen erstreckt werden kann. Gesuche innerhalb der vorgesehenen Fristen werden stillschweigend genehmigt. Eine Antwort wird nur für Gesuche vorgesehen, die nicht genehmigt werden können.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

Die grosszügige Gewährung von Fristen bedingt auf der anderen Seite die Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen, um die Veranlagungshandlungen nicht zu behindern.

- Fertig ausgefüllte Steuererklärungen sind zwingend laufend einzureichen.
- Die Fristerstreckungsgesuche sind getrennt nach Gemeinden mit folgenden Angaben einzureichen: Vollständige Register-Nummer (inkl. Gemeinde-Nummer), Name, Vorname und Wohnsitzgemeinde. Eine Sammeliste pro Gemeinde ist zulässig.
- Die gewährten Fristen werden nicht bestätigt und sind grundsätzlich nicht verlängerbar. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise eine weitere Frist gewährt werden.

3. EINREICHUNGSTERMIN 31. MÄRZ

Steuererklärungen für **Unselbständigerwerbende, Rentner, Nichterwerbstätige, unverteilter Erbschaften** etc. sind bis 31. März einzureichen. Für Steuererklärungen, die bis Ende April nicht eingereicht werden können, ist bis zum 20. April eine Fristerstreckung bis Ende September zu beantragen. Diese sehr lange Frist ist nur in vereinzelt und begründeten Ausnahmefällen erstreckbar. Eine allenfalls erforderliche zweite Fristverlängerung muss vor dem 20. September beantragt werden. Die zweite Fristerstreckung wird bis längstens am 30. November gewährt.

Die Regelung sieht gewisse stillschweigende Toleranz-Fristen vor:

- Ohne Fristerstreckung kann die Steuererklärung bis Ende Mai eingereicht werden. Dabei nimmt man aber die anfangs Mai erlassene Mahnung in Kauf.

- Wurde die Frist bis am 30. November erstreckt, muss die Steuererklärung bis spätestens Ende Dezember eingereicht werden. Auch hier nimmt man eine Mahnung in Kauf.

Detailliert und in Tabellenform kann die Regelung wie folgt dargestellt werden:

Offizieller Einreichungstermin	31. März
Einreichungstermin für Fristerstreckungsgesuche ¹ bis 30.9. ²	20. April
Mahnung	anfangs Mai ³
Toleranz-Frist ohne Fristerstreckung ⁴	31. Mai
Einreichungstermin für Gesuche um 2. Verlängerung ⁵ bis 30.11.	20. September
Einreichungstermin Steuererklärung mit Fristerstreckung	30. September (letzte Frist: "Normalfälle")
Einreichungstermin Steuererklärung mit zweiter Fristerstreckung	30. November ⁶ (letzte Frist: "Spez. Fälle")

In der Praxis werden Fristerstreckungsgesuche soweit möglich bis zum 31. Mai berücksichtigt.

¹ Die Gesuche sind an das **Gemeindesteueramt** der Wohnsitzgemeinde zu adressieren. Die Gesuche sind als Sammeliste mit der vollständigen Registernummer und dem Namen, Vornamen einzureichen. Gesuche, die nach dem 20. April eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

² Es gibt grundsätzlich nur eine nicht verlängerbare Fristerstreckung bis 30.9.

³ **Mahnlauf** jeden Monat ab Mai, jeweils um den 10. des Monats. Die **Bussverfügungen** erfolgen in der Regel am 10. des nächsten Monats. Neu können auch im Bereich der unselbständig Erwerbenden vermehrt die Mehrfachbussen erlassen werden.

⁴ Steuerpflichtige Personen, die bis **20. April** kein Fristerstreckungsgesuch eingereicht haben, erhalten Mitte Mai eine Mahnung.

⁵ Über den 30.9. werden nur noch in den folgenden **begründeten Einzelfällen** Fristen gewährt: Wesentliche Beteiligung an einer AG oder GmbH sowie Teil- bzw. Inhaber an einer Personenunternehmung. Ohne Begründung wird die Frist nicht gewährt.

⁶ Es werden **keine weiteren Fristen** bewilligt. Der Mahnlauf erfolgt um den 10. Dezember und die Bussverfügungen werden um den 10. Januar des folgenden Jahres zugestellt. Somit entsteht hier eine letzte stillschweigende Frist bis Ende Jahr. Die Pflichtigen nehmen dabei eine Mahnung in Kauf.

4. EINREICHUNGSTERMIN 30. SEPTEMBER

4.1 Selbständigerwerbende

Steuererklärungen für Selbständigerwerbende, Landwirte und Beteiligte an Personengesellschaften (inkl. Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) sind per 30. September einzureichen. Für Steuererklärungen, die nicht bis Ende Januar eingereicht werden können, ist bis spätestens am 20. Januar ein Fristerstreckungsgesuch einzureichen. Die Fristerstreckung wird längstens bis am 30. Juni des der Veranlagungsperiode folgenden Jahres gewährt. Weitergehende Fristerstreckungen sind nicht möglich, da dies das System der Gegenwartsbemessung beeinträchtigen würde.

Offizieller Einreichungstermin	30. September
Einreichungsfrist für Fristerstreckungsgesuche ⁷ bis 30.6.	20. Januar *
Stillschweigend gewährte Frist bis (ohne Gesuche)	31. Januar *
1. Mahnung erfolgt	10. Februar ⁸ *
Letzter Einreichungstermin Steuererklärung ⁹	30. Juni *

* des folgenden Jahres

4.2 Beschränkt Steuerpflichtige

Hinsichtlich der Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden ist zu unterscheiden zwischen Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton und Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Ausland. In beiden Fällen ist der 30. September offizieller Einreichungstermin.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine Fristerstreckung gewährt werden, wenn am Hauptsteuerdomizil ein entsprechendes Gesuch eingereicht wurde. Dies lässt sich damit begründen, dass die Steuererklärung des Wohnsitzkantons als Beilage eingereicht werden muss.

⁷ Die Gesuche sind an das **Gemeindesteueramt** der Wohnsitzgemeinde zu adressieren. Die Gesuche sind als Sammelliste mit der vollständigen Registernummer und dem Namen, Vornamen einzureichen. Gesuche, die nach dem 20.1. eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

⁸ Mahnlauf jeden Monat ab Februar, jeweils um den 10. des Monats. Die **Bussverfügungen** erfolgen in der Regel um den 10. des nächsten Monats. Bei den selbständig Erwerbenden wenden wir die Mehrfachbüssung an.

⁹ Es gibt grundsätzlich nur eine nicht verlängerbare Fristerstreckung bis 30. Juni.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland müssen die Steuererklärung per Ende September einreichen. Eine Fristerstreckung kann aus Gründen der administrativen Abläufe nicht gewährt werden. Begründete Ausnahmefälle bleiben vorbehalten.

Zeitlicher Ablauf	Wohnsitz Schweiz	Wohnsitz Ausland
Offizieller Einreichungstermin	30. Sept.	30. Sept.
Einreichungsfrist für Fristerstreckungsgesuche ¹⁰	20. Sept. ¹¹	20. Sept. ¹²
Mahnung erfolgt	um den 10. Okt.	um den 10. Okt.
Letzter Einreichungstermin Steuererklärung	analog Frist Wohnsitzkanton	30. November (letzte Frist)

¹⁰ Die Gesuche sind an das **Gemeindesteueramt** der Wohnsitzgemeinde zu adressieren. Die Gesuche sind als Sammelliste mit der vollständigen Registernummer und dem Namen, Vornamen einzureichen. Gesuche, die nach dem 20. September eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

¹¹ Es werden nur Fristgesuche analog dem Wohnsitzkanton bewilligt.

¹² Es werden nur in **begründeten Einzelfällen** Fristen gewährt.